

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

10.

Diözesanrat: 12. Vollversammlung, 1.–2. März 2002

Tagesordnung

Freitag, 1. März 2002

TOP 1: Eröffnung

- Besinnung und Gebet
- Begrüßungsansprache des Bischofs
- Grußworte der Vertreter der Ökumene
- Protokoll der 11. Vollversammlung vom 16.–17. November 2001
- Begrüßung und Vorstellung neuer Delegierter im Diözesanrat
- Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Missionarische Seelsorge – Was heißt das für unser Land?

Einführung: Kanonikus Dr. Heinrich Schnuderl

Eucharistiefeier

Samstag, 2. März 2002

TOP 3: Fragestunde

TOP 4: Interreligiöser Dialog – Buddhismus

Referent: Ass.Prof. Dr. Karl Baier

1. Einführung in den Buddhismus

2. Christentum und Buddhismus

3: Kalachakra 11.–23. Oktober 2002 in Graz

TOP 5: Wahl eines Vorstandsmitgliedes

TOP 6: Zwischenbericht von der Arbeit des Ausschusses „Sozialwort der christlichen Kirchen in Österreich“

Kurzbericht: Caritaspräsident Franz Küberl

TOP 7: Allfälliges

INHALT

10. Diözesanrat: 12. Vollversammlung, 1.–2. März 2002
11. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang: Änderung
12. Pädagogisches Zentrum: Mitglieder des Kuratoriums
13. Personalmeldungen
14. Zählsonntage
15. Pfarrsekretäre/innen: Kurs und Prüfung

Beschluss

Zu TOP 5:

Wahl eines Vorstandsmitgliedes

Bei der Wahl des Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit.

Seerainer Anja wird in den Vorstand des Diözesanrates gewählt (in Nachfolge von Beate Gratzner).

11.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang: Änderung

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von • 44,- (ATS 605,45), mindestens jedoch • 65,40 (ATS 899,92,-) für Einkommensteuerpflichtige bzw. • 14,80 (ATS 203,65) für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielen.
 - b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt • 1,74 (ATS 24,-) pro Bett und Saison.
 - c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte

(§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
- | | | | |
|--------------------|------------|--------------------|-----------------|
| bis | • 3.635,- | (ATS 50.018,69) | 6,0 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis | • 18.170,- | (ATS 250.024,65) | 7,5 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis | • 36.338,- | (ATS 500.021,78) | 7,0 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag bis | • 72.674,- | (ATS 1.000.016,04) | 4,0 vom Tausend |
| vom Mehrbetrag | | | 2,5 vom Tausend |
- des Einheitswertes,
- wenigstens aber • 14,80 (ATS 203,65).
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber • 65,40 (ATS 899,92).

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener-(Alleinerzieher)-absetzbetrages
- | | | |
|--|--------|---------------|
| | • 28,- | (ATS 385,29). |
|--|--------|---------------|

Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt
- | | | |
|----------------------------|--------|--------------|
| für ein Kind | • 14,- | (ATS 192,64) |
| für zwei Kinder | • 32,- | (ATS 440,33) |
| für drei Kinder | • 56,- | (ATS 770,58) |
| und für jedes weitere Kind | • 24,- | (ATS 330,25) |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch • 14,80 (ATS 203,65).
- b) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens
- 11.627,- (ATS 159.991,01) für den Pflichtigen,
 - 5.813,- (ATS 79.988,62) für die Ehefrau und je
 - 1.453,- (ATS 19.993,72) für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsstelle • 2,18 (ATS 30,-)
- b) im Einhebungsverfahren der Finanzkammer (Abt. Kirchenbeitrag-Rechtssachen) für die erste Mahnung • 2,18 (ATS 30,-), für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung • 5,09 (ATS 70,-); falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Klage) • 3,27 (ATS 45,-) und im Exekutionsverfahren weitere • 2,90 (ATS 39,90) zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- c) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- d) Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- e) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabelle

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens • 120,- (ATS 1.651,24,-) verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 6.6.2001 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 24. September 2001, GZ 9.400/5-KA/a/01 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

12.**Pädagogisches Zentrum:
Mitglieder des Kuratoriums**

Für die Funktionsperiode 2002–2006 sind gemäß Statut (KVBl 2001, 38: II) Mitglieder:

1. Vorsitzender:

Rodler Dr. Willibald, Prälat,
Leiter des Amtes für Schule und Bildung;

2. Mitglieder mit beschließender Stimme:

Angel Dr. Hans-Ferdinand, Univ.-Professor für Katechetik und Religionspädagogik

Bucher Dr. Rainer, Univ.-Professor für Pastoraltheologie;

Wallner Dr. Alfred, Dechant;

Fraydenegg-Monzello Mag. Dorothea, Mitglied des Diözesanrates;

Dolesch Sr. Mag. Sonja;

Wendler Johann, Religionslehrer;

Rumpler Dr. Reinhard, Hofrat, Abteilungsleiter im Landesschulrat;

Neubauer Mag. Johann, Diözesaninspektor;

Gasser Dr. Heribert;

Ederer Dr. Othmar, Generaldirektor;

Fluch Mag. Evamaria;

3. Mitglieder mit beratender Stimme:

Leitner Dr. Rupert, Direktor der Pädagogischen Akademie der Diözese;

Zisler Dr. Kurt, Direktor der Religionspädagogischen Akademie;

Faist Josef, Direktor des Religionspädagogischen Institutes;

Berger Mag. Franz, Direktor der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – des Kollegs für Sozialpädagogik;

Wonisch P. Mag. Josef, SDS., Seelsorger für die Studierenden;

Seel Dr. Andrea, Professorin an der Pädagogischen Akademie der Diözese;

Straßegger-Einfalt Dr. Renate, Professorin an der Religionspädagogischen Akademie;

Prügger Walter, Vertragslehrer am Religionspädagogischen Institut;

Hofmann Mag. Margret, Professorin am Kolleg für Sozialpädagogik;

Leitner Heidrun, Studierende.

13.**Personalnachrichten****A. KLERUSVERÄNDERUNGEN****I. Ernennungen und Bestellungen**

Pfarrern

mit 12. März 2002:

Puntigam-Juritsch Mag. Alois, Pfarrer von Grafendorf, auch zum Provisor von Rohrbach an der Lafnitz und Eichberg;

mit 15. März 2002:

Höfer Dr. Ralf Alexander, Diakon in St. Pankrazen und Geisttal, als Pastoraler Mitarbeiter an der Pfarre Geisttal;

mit 1. April 2002:

Leitner Mag. Johann, Pfarrer von Anger, auch zum Pfarrer von Heilbrunn.

II. In den Ruhestand getreten

mit 31. Jänner 2002:

Schlacher Mag. Helmut als Seelsorger für die Studierenden an der Pädagogischen Akademie des Bundes (auch als Religionsprofessor);

mit 31. März 2002:

Reisenhofer Josef, Pfarrer von Heilbrunn (wohnt weiterhin Pfarrhof Heilbrunn).

III. Adressänderungen

neue Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen:

Pfarramt Birkfeld, neue Fax-Nr.: 03174/21357; e-mail: birkfeld@graz-seckau.at

Pfarramt St. Anna am Aigen (neue Straßbenennung): Kirchplatz 1, 8354 St. Anna am Aigen;

Glawogger Johann, Pfarrer von Haus, Tel.-Nr. 0676/9313872;

Grießebner Wolfgang, Diakon in St. Nikolai in der Sölk, Tel.-Nr. 0676/6193828.

IV. Verstorben

Rudolf Johann, Bischöflich Geistlicher Rat, am 28. Februar 2002 in Vorau, am 5. März 2002 in Eichberg beigesetzt.

Geboren am 13. April 1912 in Eichberg, Priesterweihe am 7. Juli 1946, Kaplan in Passail, Enzenbach, Breitenau, St. Andrä im Sausale,

Murau, Provisor, Pfarrverweser und 1957–1965 Pfarrer von Frauenberg-Rehkogel, Pfarrverweser und 1966–1991 Pfarrer von Koglhof, seit 1. September 1991 emeritiert; wohnhaft in der Pfarre Grafendorf.

Gombotz Siegfried, am 6. März 2002 in Rohrbach an der Lafnitz, am 10. März 2002 in Eichberg beige-
setzt.

Geboren am 16. März 1942 in Kapfenberg-Hl. Familie, Priesterweihe am 29. Juni 1969, Kaplan in Bad Aussee, Präfekt am Bischöflichen Seminar, Aushilfskaplan in Graz-Andritz, Kaplan in Gleisdorf, Aushilfsseelsorger in Bruck a. d. M., Militärseelsorger in Zypern, Kaplan in Graz-St. Josef, seit 1983 Pfarrer von Rohrbach an der Lafnitz, seit 1991 auch Pfarrer von Eichberg, seit 2000 Militär-
superior.

Unger Franz, Päpstlicher Ehrenprälat, am 14. April 2002 in Graz, am 19. April 2002 in Graz-Zentral-
friedhof beige-
setzt.

Geboren am 29. Juni 1912 in Fernitz, Priesterweihe am 19. Juli 1936, Kaplan in Stanz im Müürztale und Fohnsdorf, Kriegspfarrer, Kaplan in Voitsberg und Graz-Karlau, Militärseelsorger, 1963–1977 Militärdekan, seit 1. Jänner 1978 emeritiert; wohnhaft in der Pfarre Graz-Graben.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellung

mit 1. Februar 2002:

Feischl Gudrun als Pastorale Mitarbeiterin an der Pfarre Kapfenberg-Hl. Familie.

2. Neue e-mail-Adresse

Bäckenberger Thomas, Pastoraler Regionalreferent für Judenburg und Murau,
e-mail: thomas.baeckenberger@graz-seckau.at

14.

Zählsonntage: Änderung

Für die Erstellung der Kirchlichen Statistik werden an zwei Sonntagen des Jahres die Gottesdienstteilnehmer gezählt: Der erste Termin bleibt aufrecht: zweiter Fastensonntag. Der zweite Termin (bisher dritter Sonntag im September) wird gemäß einem Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz grundsätzlich auf den Christkönigssonntag verlegt.

Die beiden Zählsonntage des laufenden Jahres – 24. Februar und 24. November – sind bereits im Direktorium 2002 vermerkt.

15.

Pfarrsekretäre/innen: Kurs und Prüfung

Kurs „Pfarrverwaltung“

Die Schulung findet gemeinsam mit den Priestern und Pastoralassistenten/innen von 17.–20. Juni 2002 im Bildungshaus Graz-Mariatrost statt.

Für neu angestellte Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist die Teilnahme verpflichtend.

Anmeldungen sind bis 21. Mai 2002 an die Ordinariatskanzlei zu richten. Bezüglich Nächtigung wird gebeten, sich mit dem Bildungshaus in Verbindung zu setzen.

Prüfung: Diese findet in der darauf folgenden Woche, am Mittwoch, dem 26. Juni 2002, mit Beginn um 8.00 Uhr statt. Auf die Prüfungsordnung (KVBl 1994, 27) wird hingewiesen. Die positive Ablegung ist Voraussetzung für ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Anmeldung: Anmeldungen zu Kurs und/oder Prüfung sind bis 21. Mai 2002 an die Ordinariatskanzlei zu richten. Bezüglich Nächtigung wird gebeten, sich direkt mit dem Bildungshaus in Verbindung zu setzen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 1. März 2002

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler